

## **Was tun mit den Studiengebühren?**

### Einführung zur Podiumsdiskussion

In sieben Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein Westfalen, Saarland) gibt es seit einiger Zeit gesetzliche Grundlagen für die Erhebung von Studiengebühren — teilweise auch als "Studienbeiträge" bezeichnet — für das grundständige Studium sowie für das Studium in konsekutiven Masterstudiengängen. Im Saarland und in Hessen werden diese Gebühren ab dem Wintersemester 2007/08 erhoben, in den anderen Ländern ab dem Sommersemester 2007 und in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen müssen die derzeitigen Erstsemester bereits jetzt zahlen. In den Details gibt es dabei — wie in unserem föderalen System üblich — zahlreiche Unterschiede. So überlassen es Bayern und Nordrhein-Westfalen ihren Hochschulen selbst zu entscheiden, ob und in welcher Höhe sie Gebühren festsetzen, sofern eine Obergrenze von 500 € pro Semester nicht überschritten wird. In den anderen Ländern gibt es eine weitgehend einheitliche Gebührenhöhe. Sie beträgt in den meisten Ländern 500 € pro Semester. Das Saarland weicht mit nur 300 € für die beiden ersten Studiensemester nach unten ab; in Hessen gibt es eine Anzahl von Fällen (z.B. Studenten aus Nicht-EU-Ländern, konsekutive Masterstudiengänge), in denen auch höhere Gebühren bis zu 1.500 € möglich sind.

Bestimmte Gruppen sind von der Gebührenpflicht befreit. Im Saarland zahlen Studierende keine Gebühren für Zeiten, in denen sie beurlaubt sind, und für vorgeschriebene Praktikums- oder Auslandssemester. Befreiung auf Antrag ist möglich bei Studierenden, die ein Kind unter 10 Jahren erziehen, bei Behinderten, bei Leistungssportlern, bei Trägern eines nationalen Kunstpreises, sowie bei Ausländern, für die aufgrund internationaler Vereinbarungen Gebührenfreiheit garantiert ist. Gebührenbefreiung ist auch möglich für herausragende Studienleistungen und für die Mitwirkung in Gremien der Hochschulselbstverwaltung, des AStA und des Studentenwerks.

Da die an Universitäten oft recht zahlreichen Doktoranden nicht unter die Gebührenpflicht fallen, ist das zu erwartende Gebührenaufkommen deutlich geringer als

die mit der Studentenzahl multiplizierte mittlere Gebührenhöhe.

An der Universität des Saarlandes studieren etwa 15.500 Studierende. Etwa 17 % sind in einem der beiden ersten Studiensemester, der mittlere Studienbeitrag läge dann bei 466 €. Multipliziert man diesen Betrag mit der Gesamtzahl der Studierenden, käme man auf mehr als 7,2 Mio €. Berücksichtigt man aber, dass sich nur rund 13.500 Studierende in grundständigen und konsekutiven Masterstudiengängen befinden, dann sind das nur noch etwa 6,3 Mio €. Realistische Schätzungen lassen vermuten, dass der Gesamtanteil der Studierenden, die von der Gebührenszahlung befreit werden, etwa bei 21 % liegt. Damit schrumpft das Gebührenaufkommen auf rund 4,5 Mio €.

Zwei Dinge sind zusätzlich zu bedenken. Da Studiengebühren nur in einem Teil der Bundesländer erhoben werden, ist eine Abwanderung von Studierenden an die gebührenfreien Hochschulen zu erwarten. Das CHE schätzt diesen "Wanderungsverlust" auf 12 %. Vielleicht ist das aber auch etwas zu hoch gegriffen. Zum zweiten: Die Studentenzahlen sind regelmäßig im Sommersemester etwas geringer als im Winter. Berücksichtigt man auch diese beiden Faktoren, so kommt man auf ein durchschnittliches Gebührenaufkommen der Universität des Saarlandes von mindestens 4 Mio €. Man darf aber vielleicht auf bis zu 10 % mehr hoffen, wozu auch insgesamt steigende Studentenzahlen beitragen dürften. Soviel, um zumindest zu einer Vorstellung von den Größenordnungen zu kommen, um die es hier geht.

Wenden wir uns nun der eigentlichen Frage zu, über die wir hier diskutieren möchten. Was soll mit diesem Geld geschehen? Diese Frage hat zwei Komponenten. Zum einen ist zu klären, für welche Zwecke die eingehenden Gebühren zu verwenden sind, und zum anderen, wie das Verfahren der Verteilung und Verwendung zu organisieren ist. Zu beidem machen die Gesetze der einzelnen Bundesländer Vorgaben. Das Geld soll nicht in den jeweiligen Landeshaushalt fließen, sondern bei den Hochschulen verbleiben. Die Hochschulen dürfen daraus die mit den Studiengebühren entstehenden Verwaltungskosten bestreiten und müssen zur Finanzierung eines Darlehenssystems beitragen. Die weitaus meisten Studierenden haben nämlich die Möglichkeit, für die fälligen Gebühren ein Darlehen zu erhalten. Die Rückzahlung erfolgt zwei Jahre nach Abschluss des Studiums und wird bei Personen mit niedrigem Einkommen auch über längere Zeit gestun-

det. Weiterhin ist der aus diesem Darlehen und einem weiteren BAFöG-Darlehen insgesamt zu zahlende Betrag nach oben begrenzt. Es ist daher damit zu rechnen, dass ein möglicherweise nicht unbeträchtlicher Teil des gesamten Darlehensbetrages nicht zurückgezahlt wird. Hierfür ist ein Ausfallfond vorgesehen, an den die Hochschulen einen Teil der eingegangenen Gebühren abführen sollen.

Das verbleibende Geld steht den Hochschulen "... als Mittel Dritter zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre zur Verfügung (Saarländisches Hochschulgebührengesetz, § 4 Abs. 1)". In den übrigen Bundesländern ist die Zweckbindung ähnlich geregelt; Nordrhein-Westfalen lässt auch die Vergabe von Preisen zu und in Niedersachsen soll insbesondere ermöglicht werden, "... das Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Lernenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern (Niedersächsisches Hochschulgesetz, § 11 Abs. 1)".

Zum Verfahren der Verteilung und Verwendung wird geregelt, dass "... die Studierenden bei der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen in angemessener Weise zu beteiligen (Saarländisches Hochschulgebührengesetz, § 4 Abs. 2)" sind. Auch hier gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern bis hin zu Niedersachsen, wo über eine Beteiligung der Studierenden schlicht nichts gesagt wird.

Den einzelnen Hochschulen obliegt es nun, durch spezifische Regelungen zu sichern, dass das Gebührenaufkommen wirklich der Verbesserung von Studium und Lehre dient. Nun ist Lehre ohnehin eine der zentralen Aufgaben einer Hochschule. Es ist also zu sichern, dass die Gebühren nicht letztendlich einen Teil der ohnehin anzubietenden Lehre finanzieren, damit eine Möglichkeit für Kürzungen der Landesmittel eröffnen, und so letztendlich doch der Entlastung der Landeshaushalte dienen. Die Universität des Saarlandes zieht hier in ihrer Gebührenordnung (§ 6 Abs. 1) eine Grenze indem sie eine Verwendung der Gebühren "... zur Gewährung der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche der Studiengänge" ebenso ausschließt wie "Bauunterhaltung und Sanierung von Gebäuden sowie die Finanzierung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse."

Weiterhin regeln die einzelnen Hochschulen die Organisation der Mittelverwendung. Die

Universität des Saarlandes sieht für jedes Fach einen Fachkoordinator und einen Fachvertreter der Studenten vor, denen eine zentrale Rolle zukommt. Entscheidungen trifft das jeweilige Dekanat unter Beteiligung der studentischen Fachvertreter. Mindestens 70 % der zur Verbesserung von Lehre und Studium verfügbaren Mittel werden entsprechend dem Studentenaufkommen über die Fakultäten auf die Fächer verteilt.

für die weitere Arbeit sind mindestens vier Dinge nötig:

- Neue Ideen für Erfolg versprechende Maßnahmen zur Verbesserung von Lehre und Studium,
- klare Kriterien für die Verwendung der Studiengebühren,
- eine sorgfältige Qualitäts- und Erfolgskontrolle,
- eine Organisation des Mitteleinsatzes, die all dies effektiv sichern hilft.